

Anlagereglement

1 Zweck

- 1.1 Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 6 der Statuten der finpension 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) sowie auf Art 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) resp. Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) dieses Anlagereglement. Es legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie deren Durchführung und Überwachung fest.
- 1.2 Die Vermögensanlage richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und BVV 2.

2 Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

- 2.1 Im Vordergrund der Vermögensanlage stehen die finanziellen Interessen der Vorsorgenehmer.
- 2.2 Die Stiftung legt Anlagestrategien fest, die gemäss Art. 50 bis Art. 52 BVV 2 Anlagesicherheit und einen angemessenen Ertrag anstreben und die Risikoverteilung sowie die Deckung des zu erwartenden Liquiditätsbedarfs gewährleisten.
- 2.3 Der Vorsorgenehmer wählt unter Berücksichtigung seiner Risikofähigkeit eine aus den von der Stiftung angebotenen Strategien aus und bezeugt mit seiner Wahl gegenüber der Stiftung seine Risikobereitschaft.
- 2.4 Die von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien können Gebrauch von den Erweiterungsbestimmungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 machen. Entscheidet sich der Vorsorgenehmer für eine Anlagestrategie mit erweiterten Anlagebandbreiten, so gelten erhöhte Anforderungen an die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers.

3 Anlagevorschriften

- 3.1 Als Anlagen sind zulässig:
- Bargeld;
 - folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 - Postcheck- und Bankguthaben,
 - Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 - Kassenobligationen,
 - Anleiensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 - besicherte Anleihen,
 - schweizerische Grundpfandtitel,
 - Schuldanerkenntnisse von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 - Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
 - im Fall von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;
 - Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland;
 - Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
 - Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance

Linked Securities, Rohstoffen, Infrastrukturen sowie andere nicht in b) aufgeführte Forderungen, jedoch nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte.

- 3.2 Für die Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Art. 3.1 lit. a) – d) dieses Reglements sind kollektive Anlagen im Rahmen von Art. 56 BVV 2 zulässig.
- 3.3 Höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. b BVV 2 bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden. Von dieser Obergrenze ausgenommen sind alle auf einen festen Geldbetrag lautenden Postcheck- und Bankguthaben bei einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank.
- 3.4 Anlagen in Beteiligungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV 2 dürfen höchstens 5 % des Gesamtvermögens betragen.
- 3.5 Anlagen in Immobilien nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5 % pro Immobilie belaufen.
- 3.6 Für die Vorsorgenehmer und auf Ebene der Stiftung gelten zudem folgende Kategorienbegrenzungen:
 - 50% für Anlagen in Aktien
 - 30% für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel davon im Ausland
 - 15% für alternative Anlagen
 - 30% für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherungen
- 3.7 Die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 3.3 bis 3.6 dürfen überschritten werden, sofern die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers dies erlauben.
- 3.8 Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist im Rahmen der jeweiligen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft und unter Vorbehalt von Art. 56a BVV 2 zulässig. Der Einsatz von direkt gehaltenen derivativen Finanzinstrumenten ist nicht zulässig.
- 3.9 Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

4 Wahl und Umsetzung der Vermögensanlage

- 4.1 Für jeden Vorsorgenehmer werden bis zu fünf Portfolios geführt, aus welchen das aktuelle Vorsorgeguthaben ersichtlich ist. Ein Portfolio besteht jeweils aus einem Konto in Schweizer Franken für die flüssigen Mittel und den Wertschriftenanlagen.
- 4.2 Die Kontoguthaben der Vorsorgenehmer sind durch die Stiftung als Spareinlagen bei einer der FINMA unterstellten Bank anzulegen. Sämtliche Erträge sowie Wertentwicklungen werden dem jeweiligen Konto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben respektive belastet.
- 4.3 Werden Vorsorgevermögen auf Instruktion des Vorsorgenehmers in Wertschriften angelegt, gelten die Art. 5 BVV 3 und sinngemäss Art. 49 bis 58 BVV 2.
- 4.4 Bei der Anlage des Vorsorgevermögens in Wertschriften ist zur Liquiditätssicherung für die Belastung von Gebühren ein bestimmter Anteil des Vorsorgevermögens auf dem Konto zu belassen. Die Stiftung ist ermächtigt, selbstständig Verkäufe vorzunehmen, falls die Kontoliquidität für die Begleichung der Gebühren ungenügend ist.
- 4.5 Die Ermittlung der persönlichen Risikofähigkeit erfolgt elektronisch oder mit einem Formular der Stiftung. Das Ergebnis der Prüfung der Risikofähigkeit entspricht keiner Empfehlung zur Wahl einer Anlagestrategie. Es gilt lediglich als Risikolevel, das der Vorsorgenehmer aufgrund seiner Angaben nicht überschreiten darf. Die Risikofähigkeit

kann vom Vorsorgenehmer jederzeit neu ermittelt werden.

- 4.6 Es liegt in der Verantwortung des Vorsorgenehmers bei einer veränderten Lebenssituation (z. B. Scheidung, verkürzter Anlagehorizont) die Risikofähigkeit neu zu ermitteln und die Wahl der Anlagestrategie neu zu beurteilen. Mindestens alle fünf Jahre wird der Vorsorgenehmer sowohl über den Webzugang als auch die App aufgefordert, die Fragen zur Ermittlung der Risikofähigkeit neu zu beantworten und die Strategiewahl (Risikobereitschaft) neu zu bestätigen.
- 4.7 Der Vorsorgenehmer entscheidet in Kenntnis der für ihn ermittelten Risikofähigkeit über die Anlage von Vorsorgeguthaben in Wertschriften und den Einsatz einer Anlagestrategie mit einem höheren oder tieferen Risiko-/Ertragsprofil. Er bezeugt mit seiner Wahl seine Risikobereitschaft. Das Anlagerisiko der gewählten Anlagestrategie darf die Risikofähigkeit im Zeitpunkt der Wahl der Anlagestrategie nicht übersteigen. Darüber hinaus gilt Ziff. 4.6.
- 4.8 Mit der Strategiewahl bestätigt der Vorsorgenehmer über die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert worden zu sein.
- 4.9 Kann eine Wertschriftenanlage zu einem Austrittszeitpunkt nicht liquidiert werden (z.B. bei einer Liquidation eines ETFs oder bei einem Rücknahmestopp eines Fonds), so bildet die Wertschriftenanlage Teil der Vorsorgeleistung. Falls die neue Vorsorgeeinrichtung ein Übertrag dieser Position nicht zulässt, erfolgt die Überweisung des illiquiden Anteils der Vorsorgeleistung nachdem die Wertschriftenanlage liquidiert werden konnte. Auf dem Teil der illiquiden Anlagen kann gegenüber der Stiftung kein Verzugszins geltend gemacht werden (ein allfällig weiter bestehendes Marktrisiko ist dabei durch den Vorsorgenehmer zu tragen). Falls es sich um eine Barauszahlung oder Vorsorgefall handelt, so ist die Stiftung berechtigt, diese Wertschriften zum jeweiligen Marktwert im Austrittszeitpunkt als Bestandteil der Vorsorgeleistung ins Privatdepot des Vorsorgenehmers oder der Hinterbliebenen zu übertragen.
- 4.10 Die Anlagestrategie kann jederzeit kostenlos geändert werden. Die Anpassung des Portfolios an die neue Strategie wird am nächsten Handelstag veranlasst. Dies auch, wenn der Kunde das Rebalancing deaktiviert hat. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über die Handelstage. Damit die Strategieanpassung am Handelstag berücksichtigt werden kann, muss die Strategie bis am Tag vor dem Handelstag vorgenommen werden. Für verspätete oder nicht ausgeführte Aufträge lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab.
- 4.11 Werden Strategieanpassungen am Handelstag vorgenommen, kann nicht vorhergesagt werden, ob die Änderungen noch am selben Handelstag umgesetzt werden oder nicht.
- 4.12 Die Stiftung hat das Recht, die im Rahmen einer Anlagestrategie eingesetzten Wertschriften eines Fondsanbieters durch andere Wertschriften eines anderen Fondsanbieters zu ersetzen, sofern sich dadurch weder Kosten und Risiko noch die Allokation nach Assetklassen, Währungen, Länder und weiteren Kriterien massgebend verändern.

5 Ausübung der Aktionärsrechte der Stiftung

- 5.1 Das Stimmrecht ist nach Möglichkeit auszuüben.
- 5.2 Das Stimmrecht wird von den Vermögensverwaltern wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet. Die Ausübung der Stimmrechte kann auch an Aktionärsdienste von institutionellen Anlegern abgetreten werden.
- 5.3 Liegen keine besonderen Gründe vor, soll das Stimmrecht gemäss Antrag des Verwaltungsrats ausgeübt werden.
- 5.4 Bei Vorliegen ausserordentlicher Tatbestände

(insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist, und erteilt die nötigen Weisungen.

6 Bilanzierungsgrundsätze

- 6.1 Flüssige Mittel, Festgelder und Debitorenforderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien werden zum Marktwert bilanziert.
- 6.2 Die Aktiven und Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.

7 Weitere Bestimmungen

- 7.1 Änderungen von aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.
- 7.2 Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen. Eine Reglementsänderung gilt ab ihrer Inkraftsetzung und ersetzt die vorherigen Bestimmungen. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 7.3 Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erfolgen auf Anweisung vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung des Reglements.
- 7.4 Dieses Anlagereglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Für die operative Umsetzung der neuen Regeln betreffend der Risikofähigkeit gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr.

Schwyz, 29. Juni 2021

Der Stiftungsrat

Anhang zum Anlagereglement

Der Stiftungsrat erlaubt Anlagestrategien innerhalb folgender Bandbreiten:

	Liquidität	Obligationen	Aktien	Immobilien	Alternative Anlagen	Fremdwährungen
Sehr tief	0-100%	0-100%	0-25%	0-10%	0%	0-15%
Tief	0-100%	0-100%	0-45%	0-20%	0-10%	0-30%
Mittel	0-100%	0-100%	0-65%	0-30%	0-20%	0-40%
Hoch	0-100%	0-100%	0-85%	0-40%	0-40%	0-60%
Sehr hoch	0-100%	0-100%	0-100%	0-50%	0-60%	0-100%

Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten ist möglich, wenn folgende Bedingungen kumulativ eingehalten werden:

- Der Vorsorgenehmer weist eine entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft auf und
- die Anlage des Vermögens erfolgt diversifiziert (mittels kollektiven Anlageinstrumenten oder durch ein Mandat an einen Vermögensverwalter).